

Satzung
der Bayerischen Herdbuchgesellschaft
für Schafzucht e. V., München

von der Mitgliederversammlung neu beschlossen und genehmigt am 19. November 1994, geändert am 4. November 2000.

§ 1

Name, Sitz und Verbreitungsgebiet

Der Verein „Bayerische Herdbuchgesellschaft für Schafzucht“ (BHG) erstreckt sich auf das ganze Gebiet des Freistaates Bayern. Er besitzt die Rechtsfähigkeit und ist in das Vereinsregister des Amtsgerichts München – Band 6062 – eingetragen. Sein Sitz ist München.

§ 2

Verhältnis zum Landesverband Bayerischer Schafhalter

Die Bayerische Herdbuchgesellschaft für Schafzucht und ihre ordentlichen Mitglieder sind Mitglied des Landesverbandes Bayerischer Schafhalter, München.

§ 3

Zweck

Die BHG ist die vom Bayerischen Staatsministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten anerkannte Züchtervereinigung für Schafe im Sinne der tierzuchtrechtlichen Bestimmungen. Sie ist der körperschaftliche Zusammenschluss von Herdbuchzüchtern der in Bayern gezüchteten Schafrasen. Ihr Zweck ist nicht auf einen wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb gerichtet. Die durchzuführenden Maßnahmen, insbesondere das Zuchtprogramm dienen nicht nur Interessen der Mitglieder, sondern liegen auch im Interesse aller bayerischer Schafhalter.

§ 4

Maßnahmen

Zur Erreichung des Vereinszwecks dienen nachstehende Maßnahmen:

- a) Errichtung und Anerkennung von Herdbuch- und Stammzuchten, ständige Beratung, Betreuung und Überwachung derselben,
- b) einheitliche und ordnungsgemäße Herdbuchführung,
- c) Durchführung von Leistungsprüfungen,
- d) Ausstellung von Abstammungsnachweisen,
- e) Auslese der nach ihrem Zuchtwert wertvollen Tiere durch Aufnahme ins Herdbuch, einheitliche Kennzeichnung der männlichen und weiblichen Tiere und deren Nachzucht,
- f) Festlegung und Bestimmung des züchterischen Einsatzes besonders wertvoller Vatertiere,
- g) Beschaffung und Vermittlung bester Vater- und Muttertiere für die Mitgliedsbetriebe und die breite Landestierzucht,
- h) Förderung des Absatzes, Durchführung von Veranstaltungen, Schauen und Ausstellungen,
- i) Förderung aller Bestrebungen und Einrichtungen, die der Gesundung und Gesunderhaltung der Bestände dienen,
- k) Vertretung aller züchterischen Belange bei den Behörden, den landwirtschaftlichen Berufsvertretungen und Organisationen.
- l) Erhaltung der genetischen Vielfalt.

§ 5

Zuchtbuchordnung

Der Ausschuss der BHG erlässt eine Zuchtbuchordnung, die Bestandteil dieser Satzung ist. Aus der Zuchtbuchordnung ergeben sich die Einzelheiten über das Zuchtprogramm, das Zuchtziel, Art und Durchführung der Leistungsprüfungen, Führung und Einteilung des Zuchtbuches, Kennzeichnung der Tiere sowie über die Anforderungen, unter denen ein Anspruch auf Eintragung eines Zuchttieres in das Zuchtbuch besteht.

§ 6

Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft ist freiwillig. Alle im Vereinsgebiet ansässigen Schafhalter, welche die in der Geschäftsordnung aufgeführten Voraussetzungen erfüllen, können Mitglieder werden. Es wird unterschieden zwischen

1. Ordentlichen Mitgliedern: Herdbuch- und Stammzüchter, die sich tatsächlich mit der praktischen Schafzucht befassen.
2. Außerordentlichen Mitgliedern: Schafhalter, Freunde und Förderer der Schafzucht, die sich nicht tatsächlich mit der praktischen Schafzucht befassen.
3. Ehrenmitgliedern: Personen, welche sich um die Schafzucht besondere Verdienste erworben haben.

§ 7

Beitritt

Aufnahmeanträge sind schriftlich bei der Geschäftsstelle der BHG einzureichen. Über die Aufnahme entscheidet die Vorstandschaft. Jeder Züchter, der zur Mitwirkung an einwandfreier züchterischer Arbeit bereit ist und die Satzung, Zuchtbuchordnung, Geschäftsordnung sowie Beitrags- und Gebührenordnung anerkennt, ist in die BHG aufzunehmen.

Die BHG händigt in Anerkennung der Mitgliedschaft dem neuen Mitglied die Satzung des Vereins, die Zuchtbuch-, die Geschäfts- und die Beitrags- und Gebührenordnung aus. Die Mitgliedschaft wird erst rechtskräftig, wenn das neue Mitglied eine Erklärung über die Anerkennung der Vereins-Satzung und die Einhaltung der Vorschriften der Zuchtbuch-, Geschäfts- und der Beitrags- und Gebührenordnung unterschrieben der Geschäftsstelle zugeleitet hat.

§ 8

Erlöschen der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft erlischt:

- a) durch freiwilligen Austritt. Dieser ist nur am Ende des Geschäftsjahres möglich und muss der Geschäftsstelle vor Ablauf des Geschäftsjahres schriftlich angezeigt werden.
- b) durch den Tod des Mitglieds bzw. durch Auflösung, falls das Mitglied eine juristische Person ist,
- c) durch Eröffnung des Konkurses über das Vermögen des Mitgliedes oder durch Aberkennung der bürgerlichen Ehrenrechte,

d) durch Ausschluss, der durch den Ausschuss der Herdbuchgesellschaft ausgesprochen wird.

Es können ausgeschlossen werden:

Mitglieder, die der Satzung, der Zuchtbuchordnung, der Geschäfts-, der Gebührenordnung und den Beschlüssen der Herdbuchgesellschaft sowie den Belangen der Landestierzucht zuwiderhandeln oder sich grob ehrenrührige Handlungen zuschulden kommen lassen.

Mitglieder, bei denen die Voraussetzungen für die Aufnahme in die Bayerische Herdbuchgesellschaft nicht mehr zutreffen.

Es müssen ausgeschlossen werden:

Mitglieder, die sich betrügerische Handlungen gegenüber der Herdbuchgesellschaft zuschulden kommen lassen.

Mitglieder, die vorsätzlich falsche Angaben oder Eintragungen über Züchtungsvorgänge gemacht haben.

Beim Ausschluss eines Mitgliedes ist vom Ausschuss zu entscheiden, ob die Herdbuchtiere des Betriebes anerkannt bleiben. Gegen den Ausschlussbeschluss kann das Mitglied binnen 14 Tagen nach Zugang der Ausschlussverfügung schriftlich Beschwerde zur Mitgliederversammlung einlegen. Die Mitgliederversammlung entscheidet endgültig.

Bis zur Entscheidung über die Beschwerde ruht die Mitgliedschaft mit allen Rechten und Pflichten. Für Benachteiligungen irgendwelcher Art, die durch das Ruhen der Mitgliedschaft entstehen können, hat der Beschwerdeführer keinen Anspruch auf Entschädigung. Antrag auf Wiederaufnahme eines ausgeschlossenen Mitgliedes kann frühestens nach einem Jahr gestellt werden.

Ausscheidende und ausgeschlossene Mitglieder haben kein Recht auf das Vermögen der Gesellschaft. Sie sind dagegen zur Leistung des Jahresbeitrages für das laufende Geschäftsjahr verpflichtet.

§ 9

Rechte und Pflichten der Mitglieder

1. Rechte: Die ordentlichen Mitglieder haben das Recht, alle Einrichtungen der Bayerischen Herdbuchgesellschaft für Schafzucht zu benützen.
2. Pflichten: die ordentlichen Mitglieder sind verpflichtet
 - a) die in der Satzung, der Zuchtbuch-, Geschäftsordnung festgelegten Bestimmungen sowie die Anordnungen und Beschlüsse der Organe der Herdbuchgesellschaft zu befolgen,
 - b) die festgesetzten Beiträge termingerecht zu leisten,
 - c) die Veräußerung von Zuchttieren nach den Bestimmungen der Herdbuchgesellschaft vorzunehmen.

§ 10

Beitrags- und Gebührenordnung

Zur Durchführung der satzungsgemäßen Aufgaben und zur Bestreitung der Verwaltungsaufgaben sind von den Mitgliedern Beiträge und Gebühren zu entrichten. Diese werden vom Ausschuss festgelegt und jeweils in einer Beitrags- und Gebührenordnung den Mitgliedern bekannt gegeben.

§ 11

Zuwiderhandlungen

Mitglieder, welche der Satzung, der Zuchtbuch-, der Geschäfts- oder der Beitrags- und Gebührenordnung sowie den sonstigen Beschlüssen und Anordnungen der Vereinsorgane zuwiderhandeln, können durch den Ausschuss mit einer angemessenen Geldbuße für jeden einzelnen Fall der Zuwiderhandlung belegt werden oder bei groben Verstößen von der BHG ausgeschlossen werden.

§ 12

Der Vorsitzende

Der Vorsitzende und sein Stellvertreter müssen ordentliche Mitglieder sein. Sie werden vom Ausschuss auf 5 Jahre gewählt. Die Wahl erfolgt schriftlich und geheim. Der Vorsitzende und sein Stellvertreter bleiben solange im Amt, bis eine Neuwahl erfolgt ist.

§ 13

Aufgaben des Vorsitzenden

Vorstand des Vereins im Sinne des § 26 BGB ist der Vorsitzende und sein Stellvertreter. Jeder ist für sich allein vertretungsberechtigt. Im Innenverhältnis gilt folgende Regelung: Der stellvertretende Vorsitzende ist nur bei Verhinderung des Vorsitzenden befugt, den Verein zu vertreten und die dem Vorsitzenden zugewiesenen Aufgaben wahrzunehmen. Der Vorsitzende hat zusammen mit dem Zuchtleiter dafür zu sorgen, dass die Herdbuchgesellschaft nach den festgesetzten Richtlinien für die Landestierzucht arbeitet und Beschlüsse des Ausschusses und der Mitgliederversammlung durchgeführt

werden. Dem Vorsitzenden obliegt die Verantwortung für die geordnete Verwaltung, insbesondere

- a) die Regelung des Kassen- und Rechnungswesens
- b) die Verwaltung des Eigentums der Herdbuchgesellschaft
- c) die Einstellung und Entlassung von Angestellten und die Festsetzung ihrer Bezüge
- d) die Verfügung über die laufenden Mittel im Rahmen des Voranschlages. Abweichungen vom Voranschlag und unvorhergesehene Ausgaben von mehr als DM 5000,-- bedürfen der Genehmigung des Ausschusses
- e) die Erstellung des Voranschlages, vorbehaltlich der Genehmigung durch den Ausschuss
- f) die Leitung der Sitzungen des Ausschusses und der Mitgliederversammlung.

§ 14

Der Zuchtleiter

Die Durchführung der züchterischen Aufgaben der Herdbuchgesellschaft obliegt dem Zuchtleiter. Er bedient sich zu diesem Zweck der Einrichtungen der Herdbuchgesellschaft und des Personals.

Die Zuchtleitung darf nur staatlich geprüften Tierzuchtleitern übertragen werden. Der Zuchtleiter wird im Benehmen mit dem Ausschuss der Herdbuchgesellschaft vom Bayer. Staatsministerium für Ernährung Landwirtschaft und Forsten bestellt. Die Aufgaben des Zuchtleiters bemessen sich nach den hierfür erlassenen Vorschriften des Bayer. Staatsministeriums für Ernährung Landwirtschaft und Forsten (Dienstanweisung) einerseits und der Satzung, Zuchtbuchordnung sowie der Geschäftsordnung und der Verwaltungsordnung für den internen Geschäftsbetrieb der Herdbuchgesellschaft andererseits.

§ 15

Organe der Herdbuchgesellschaft

Organe der Herdbuchgesellschaft sind

1. Die Vorstandschaft
2. Der Ausschuss
3. Die Mitgliederversammlung

§ 16

Die Vorstandschaft

Die Vorstandschaft besteht aus dem Vorsitzenden, seinem Stellvertreter und dem Zuchtleiter. Sie hat laufend über alle wichtigen Fragen und Maßnahmen zu beraten und die Ausschusssitzungen vorzubereiten.

§ 17

Ausschuss der BHG

Der Ausschuss besteht aus der Vorstandschaft und 13 ordentlichen Mitgliedern, die sich wie folgt zusammensetzen: 5 Züchter der Merinolandschafrasse, 3 Züchter der Fleischschafrasse, 2 Züchter der Landschafrasse, 2 Züchter der Bergschafrasse, 1 Züchter der Milchschafrasse.

Die 13 Ausschussmitglieder sowie die jeweiligen Ersatzleute sind von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von 5 Jahren zu wählen. Erforderliche Ersatzwahlen gelten nur für die Dauer der regulären Wahlperiode.

Die Wahl ist schriftlich und geheim. Für die Wahl der Vertreter der einzelnen Rassegruppen sind jeweils nur die Züchter der betreffenden Rassen stimmberechtigt.

Zu den Ausschusssitzungen werden die Vorsitzenden des Landesverbandes Bayerischer Schafhalter, des Erzeugerrings für Mastlämmer, der Erzeugergemeinschaft Bayerischer Schafhalter, der Bayerischen Wollerzeugergemeinschaft sowie der fachliche Leiter der Lehr- und Versuchstation für Schafzucht bei der Bayer. Landesanstalt für Tierzucht, Grub und der Leiter der Fachabteilung Schafe des Tiergesundheitsdienstes, Grub, eingeladen. Der Vorsitzende kann weitere Personen hierzu einladen. Sie haben beratende Stimme.

§ 18

Aufgaben des Ausschusses

Zu den Aufgaben des Ausschusses gehören:

- a) die Wahl des Vorsitzenden und seines Stellvertreters
- b) die Prüfung der Rechnung und die Erteilung der Entlastung
- c) Beratung und Genehmigung des Voranschlages
- d) die Ermächtigung des Vorsitzenden zu Vermögensverfügungen und Verpflichtungen
- e) die Ermächtigung des Vorsitzenden zur Eingehung von Verbindlichkeiten über DM 5000,--

- f) der Erlass und die Änderung der Zuchtbuchordnung
- g) der Erlass und die Änderung einer Geschäftsordnung sowie von ergänzenden Vorschriften
- h) der Erlass und die Änderung der Verwaltungsordnung für den internen Geschäftsbetrieb
- i) die Festlegung von Absatzveranstaltungen, Schauen und Prämierungen
- k) die Festlegung von Beiträgen und Gebühren
- l) der Ausschluss von Mitgliedern, sowie die Verhängung von Geldbußen. Gegen Ausschussbeschlüsse bezüglich des Ausschlusses sowie wegen Verhängung von Geldbußen ist Beschwerde zur Mitgliederversammlung möglich. Die Mitgliederversammlung entscheidet endgültig.
- m) die Vorbereitung der Mitgliederversammlungen.

Der Ausschuss ist mindestens einmal im Jahr, außerdem nach Bedarf, einzuberufen. Der Ausschuss ist bei Anwesenheit von wenigstens der Hälfte der Mitglieder beschlussfähig. Er beschließt mit Stimmenmehrheit der erschienenen Mitglieder. Wahlen und Beschlussfassung über Anträge auf Ausschluss erfolgen schriftlich und geheim. Bei Beschlüssen nach Ziffer b) wirkt die Vorstandschaft nicht mit.

Beschlüsse können auch mittels schriftlichem Umlaufverfahren gefasst werden.

§ 19

Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung besteht aus der Vorstandschaft, dem Ausschuss, den ordentlichen, außerordentlichen und Ehrenmitgliedern. Der Vorsitzende kann weitere Personen hierzu einladen. Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden nach Bedarf, jedoch mindestens in 2-jährigen Abständen schriftlich einberufen. Die Tagesordnung ist den Mitgliedern mindestens 10 Tage vorher mit der Einladung bekannt zu geben.

Der Vorsitzende ist zur Einberufung verpflichtet, wenn das Interesse der Herdbuchgesellschaft es erfordert oder mindestens 1/3 der Mitglieder die Einberufung schriftlich unter Angabe des Zweckes und der Gründe verlangen.

Der Mitgliederversammlung ist vorbehalten:

- a) die Wahl der Ausschussmitglieder
- b) die Entgegennahme der Jahresberichte
- c) die Entscheidung über Beschwerden gegen Beschlüsse des Ausschusses nach § 18
- d) Satzungsänderungen
- e) Auflösung der Herdbuchgesellschaft.

Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist beschlussfähig. Die Mitgliederversammlung beschließt, soweit nichts anderes vorgesehen, mit Stimmenmehrheit der erschienenen Mitglieder. Stimmberechtigt ist jedes ordentliche Mitglied und der Zuchtleiter mit je einer Stimme.

Ausgenommen hiervon ist die Wahl der Ausschussmitglieder. Hier hat jedes Mitglied, das mehrere Rassen von verschiedenen Rassegruppen züchtet, jeweils eine Stimme in der betreffenden Rassegruppe. Rassegruppen sind die Merinolandschafe, Fleischschafassen, Landschafassen, Bergschafassen und die Milchschafrasse.

Jedes Mitglied ist nur einmal wählbar. Die Art der Abstimmung bestimmt die Mitgliederversammlung.

Wahlen erfolgen schriftlich und geheim.

§ 20

Sitzungsniederschrift

Die Beschlüsse des Ausschusses und der Mitgliederversammlung sind schriftlich niederzulegen, vom Vorsitzenden und dem Zuchtleiter zu unterzeichnen und im Abdruck Bayer. Staatsministeriums für Ernährung Landwirtschaft und Forsten vorzulegen.

§ 21

Entschädigung

Die Vorsitzenden und Ausschussmitglieder üben ihre Tätigkeit ehrenamtlich aus. Reisekosten (Fahrtkosten, Tage- und Übernachtungsgelder und Nebenkosten) sind zu ersetzen.

§ 22

Verwaltung der Herdbuchgesellschaft

Für die Erledigung der laufenden Aufgaben der Herdbuchgesellschaft wird durch den Ausschuss eine eigene Verwaltungsordnung für den internen Geschäftsbetrieb erlassen.

§ 23

Satzungsänderungen

Satzungsänderungen erfolgen durch Beschluss einer unter Angabe dieses Gegenstandes einberufenen Mitgliederversammlung mit 3/4-Mehrheit der erschienenen ordentlichen Mitglieder nach vorheriger Beratung im Ausschuss. Die Stellungnahme des Ausschusses ist der Mitgliederversammlung vorzulegen.

§ 24

Mitgliederinformation

Über wesentliche Beschlüsse werden die Mitglieder mittels Rundschreiben in Kenntnis gesetzt. Darüber hinaus dient auch das jeweilige Mitteilungsblatt des Landesverbandes Bayer. Schafhalter zur Information über züchterische Angelegenheiten.

§ 25

Verhältnis zur Landesbehörde

Die Herdbuchgesellschaft besitzt eine eigene Verwaltungs- und Finanzhoheit. Maßgebend für ihre Arbeit sind die Interessen der Landestierzucht. Sie hat deshalb bei der Durchführung ihrer Maßnahmen die Richtlinien der Landesbehörde zur Förderung der Landestierzucht zu beachten. Zu allen Sitzungen des Ausschusses und zu allen Mitgliederversammlungen ist das Bayer. Staatsministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten, Abteilung Tierische Erzeugung, einzuladen.

§ 26

Auflösung der Herdbuchgesellschaft

Die Herdbuchgesellschaft kann nur in einer ordnungsgemäß zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung durch den Beschluss mit mindestens 4/5-Mehrheit der erschienenen Mitglieder nach vorheriger Beratung im Ausschuss (§ 41 BGB) aufgelöst werden. Im Falle der Auflösung beschließt die Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit der erschienenen Mitglieder über die weitere Verwendung des Vermögens der Herdbuchgesellschaft.

§ 27

Schiedsgericht

Für Streitigkeiten

a) zwischen Mitgliedern, soweit sie sich im Zusammenhang mit der Mitgliedschaft der Herdbuchgesellschaft aus deren Schafzucht oder Schafhaltung ergeben,

b) zwischen der Herdbuchgesellschaft und Mitgliedern

werden unter Ausschluss des Rechtsweges Schiedsgerichte gebildet. Jedes Schiedsgericht besteht aus einem Obmann und 2 Schiedsrichtern, letztere müssen ausübende Herdbuchzüchter der Herdbuchgesellschaft sein. Jede der Streitparteien benennt einen Schiedsrichter; der Obmann wird von beiden Schiedsrichtern gewählt.

Können sich die Schiedsrichter über die Person des Obmannes nicht einigen, so wird er im Falle

a) vom 1. Vorsitzenden, im Falle

b) vom Landesverband Bayer. Schafhalter ernannt.

Diese schiedsgerichtliche Regelung von Streitigkeiten ist von den Mitgliedern durch Unterzeichnung einer gesonderten Schiedsvereinbarung anzuerkennen.